



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

POSTFACH 254 · FL-9490 VADUZ · FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
TELEFON +423 230 13 23 · TELEFAX +423 230 13 24
INFO@BANKENVERBAND.LI · WWW.BANKENVERBAND.LI

5.2 Freiwillige Offenlegung

Der Kunde muss die Bank ausdrücklich ermächtigen, Informationen über sich und seine Zinserträge (Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Land, Konto-/Depotnummer sowie Höhe der Zinszahlung) an die liechtensteinische Steuerverwaltung weiterzuleiten, die ihrerseits die Steuerbehörde des Wohnsitzlandes des Kunden informiert. Diese Ermächtigung gilt für alle Zinszahlungen der Bank an diesen Kunden und bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der Bank gültig.

6. Weitere Informationen

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der EU-Zinsbesteuerung stehen Ihnen die Kundenberaterinnen und Kundenberater der liechtensteinischen Banken gerne zur Verfügung.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

FINANZPLATZ LIECHTENSTEIN

EU-ZINSBESTEUERUNG

Information an die Kunden
der liechtensteinischen Banken



LIECHTENSTEIN

1. Grundlage der EU-Zinsbesteuerung

Am 3. Juni 2003 haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen geeinigt. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Österreich führen ein System des automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustausches mit dem Ziel ein, die Erträge eines Zinsempfängers in jenem EU-Mitgliedstaat zu besteuern, in dem dieser ansässig ist. Belgien, Luxemburg und Österreich hingegen haben sich verpflichtet, eine Zahlstellensteuer einzuführen. Liechtenstein hat sich, ebenso wie die Schweiz, Andorra, Monaco und San Marino mittels Abkommen bereit erklärt, eine Zahlstellensteuer auf Zinserträge von Personen mit Wohnsitz in der EU zu erheben, um die Privatsphäre seiner Bankkunden zu schützen. Das Bankkundengeheimnis bleibt mit dieser Lösung vollumfänglich gewahrt.

2. Wann tritt das Abkommen in Kraft?

Das Abkommen soll am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

3. Wer unterliegt dem Abkommen?

Vier Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, damit das Abkommen zur Anwendung gelangt. Der Empfänger einer Zinszahlung muss:

1. eine natürliche Person sein,
2. in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sein,
3. eine Zinszahlung von einer liechtensteinischen Zahlstelle erhalten und
4. an der Zinszahlung nutzungsberechtigt sein.

Generell nicht erfasst sind juristische Personen [zum Beispiel juristische Personen nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)] sowie natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein oder einem anderen Staat ausserhalb der EU (Ausnahme: EU-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der EU die keine Wohnsitzbescheinigung vorlegen können).

Wohnsitzbescheinigung

EU-Bürger mit Wohnsitz ausserhalb der EU sind vom Abkommen grundsätzlich nicht erfasst, wenn sie eine Wohnsitzbescheinigung beibringen können. Diese ist für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen ohne Vorliegen einer vertraglichen Beziehung erforderlich, die nach dem 1. Januar 2004 eingegangen oder durchgeführt worden sind. Kann eine derartige Wohnsitzbescheinigung nicht vorgelegt werden, findet das Abkommen Anwendung.

4. Was gilt als Zinszahlung im Sinne des Abkommens?

Der Zinsbegriff des Abkommens ist sehr weit gefasst und beinhaltet beispielsweise:

- auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen aus Forderungen jeglicher Art (insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen);
- beim Verkauf oder der Rückzahlung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- Marchzinsen (Stückzinsen) auf periodischen Zinsen;
- Zinszahlungen bei Ausschüttungen von Anlagefonds sowie Zinszahlungen, die beim Verkauf oder der Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds realisiert werden, sofern bestimmte Grenzwerte von zinstragenden Anlagen innerhalb des Anlagefonds überschritten werden.

Vom Zinsbegriff nicht umfasst sind beispielsweise Dividenden und sonstige Zahlungen auf Beteiligungsrechte, Zinserträge aus Versicherungspolice und Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen.

5. Welche Möglichkeiten hat der Kunde?

Dem Kunden stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Steuerrückbehalt («Rückbehalt») oder
- Freiwillige Offenlegung («Meldung»).

5.1 Steuerrückbehalt

Ermächtigt der Kunde die Bank nicht explizit zur Meldung, dann behält die Bank einen bestimmten Prozentsatz der Zinszahlung zurück. Dieser Rückbehalt beträgt:

- ab 1. Juli 2005: 15 %
- ab 1. Juli 2008: 20 %
- ab 1. Juli 2011: 35 %

Die Bank überweist die im Zuge des Rückbehalts gesammelten Beträge pauschal und anonym an die liechtensteinische Steuerverwaltung, die 75 % davon an die Steuerbehörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten weiterleitet. Die restlichen 25 % der einbehaltenen Steuer verbleiben dem Land Liechtenstein. Die Banken selbst partizipieren daran nicht. Ein Rückschluss auf den Empfänger der Zinszahlung ist durch dieses Verfahren ausgeschlossen.